

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Grundsatz

Mit der Annahme eines Angebots resp. der Auftragserteilung an die Fa. RAINTEC AG anerkennt und akzeptiert der Besteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind integrierter Bestandteil der Auftragsabwicklung.

2. Konditionen

Massgebend für die Rechnungsstellung sind die zur Zeit der Offertstellung resp. Bestellung aufgeführten Preise. Die Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen MWST. Transportkosten, Porto und Verpackung werden separat in Rechnung gestellt.

3. Bestellungen

Getätigte Bestellungen sind verbindlich. Ohne vorangehende Absprache, gibt es kein Rückgabe- bzw. Rücktrittsrecht. Beschädigte Produkte werden nicht zurückgenommen. Beanstandungen an Materiallieferungen müssen innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

4. Rechnungsstellung und Lieferung

Lieferung und Rechnungsstellung erfolgen an die vom Besteller angegebenen Adressen. Ohne ausdrücklichen Wunsch wählt RAINTEC AG die geeignetste und günstigste Lieferform. Aufträge die den Wert vom Fr. 5000.- übersteigen, können wie folgt in Rechnung gestellt werden: 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Arbeitsbeginn, der Restbetrag nach Abschluss der Arbeiten.

5. Bezahlung

Wo nicht anders vermerkt oder Abgemacht sind die Rechnungen innert 30 Tagen, ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge, Administrative Aufwendungen für Mahnungen und allfällige Zinsen für verspätete Zahlung können in Rechnung gestellt werden. Ausstehende Zahlungen führen zur Sistierung noch ausstehender Arbeiten oder Serviceverträge.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

7. Garantie

RAINTEC AG gewährt auf von ihr gelieferten Produkten und Dienstleistungen eine zweijährige Garantie ab Inbetriebnahme resp. Rechnungsstellung. Weitergehende Garantieleistungen werden nur gewährt, wenn vorhergehende Absprachen getätigt wurden oder RAINTEC AG ihrerseits von ihren Lieferanten entsprechende Garantien in Anspruch nehmen kann. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu veranlassen um Folgeschäden zu verhindern. Die Garantieleistung beschränkt sich auf Montage- und Produktefehler. Mechanische Beschädigungen durch Dritteinwirkung, sowie verstopfte Düsen und Leitungen deren Verursachung nicht klar erkennbar ist, fallen nicht unter die Garantieleistungen. Garantieleistungen setzen die minimalsten aber nötigen Unterhaltsarbeiten voraus.

8. Service-Abonnemente / Verträge

Wir unternehmen alles damit alle Anlagen im Frühling rechtzeitig zur Bewässerungssaison eingeschaltet und in Betrieb sind. Trotzdem können wir die Launen des Klimas nicht beeinflussen. Wir sind daher darauf angewiesen, dass bei frühzeitigem Wärmeeintritt im Frühling, ausnahmsweise durch den Kunden eine manuelle Wassergabe veranlasst wird. Für Pflanzenschäden die durch diese Unterlassung entstehen könnten, kann die Fa. RAINTEC nicht haftbar gemacht werden. In der Regel werden die Rechnungen für Serviceleistungen nach der Inbetriebnahme im Frühling, für das ganze Jahr gestellt. Die Fa. Raintec kann auch Vorauszahlungen für Serviceabonnemente verlangen. Ausstehende Zahlungen für Serviceabonnemente führen zur Sistierung des Vertrags. Die Fa. Raintec erbringt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung keinerlei Leistungen mehr.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf das Auftragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist das Domizil der Fa. RAINTEC AG.